KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10 3011 Bern Tel. 031 311 99 33 info@ahvch.ch

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Kapellenstrasse 14 3001 Bern Tel. 058 796 99 88 info@vvak.ch

Per email an:
emina.alisic@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 5. Oktober 2018

Stabilisierung der AHV (AHV 21): Vernehmlassung der Fachverbände der Ausgleichkassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung zum Vorentwurf Stabilisierung der AHV (AHV 21) eingeladen. Die unterzeichnenden Fachverbände danken für die Einladung und stellen ihre Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

1 Allgemeines

Aufgrund der demographischen Herausforderung wird die finanzielle Situation der AHV immer schwieriger. Die Dringlichkeit einer Reform der AHV ist für uns völlig unbestritten. Wir begrüssen deshalb den Entscheid, dass sich die aktuelle Vorlage primär auf eine Anpassung in der 1. Säule fokussiert und hier primär die Elemente zur Sicherung des Leistungsniveaus und zur Finanzierung der AHV angepasst werden sollen. Dies verschafft dem Gesetzgeber Zeit, um umfassendere und nachhaltigere Reformen der Altersvorsorge zu diskutieren. Zudem eröffnet dieses Vorgehen auch die Chance, wieder in einen einigermassen regelmässigen Revisions-Zyklus zu kommen, wie es bis zur 10. AHV-Revision (1997) üblich war. Seither sind alle Versuche, umfassende Revisionen durchzuführen, an der Urne oder schon im Bundesparlament gescheitert.

Das Bundesparlament hat in der Herbstsession 2018 die Steuervorlage 17 (18.031) verabschiedet. Wir gehen davon aus, dass diese beiden Geschäfte AHV 21 und SV 17 nach einer allfälligen Volksabstimmung über die SV 17 sinnvoll koordiniert werden.

Wie schon in der gescheiterten Vorlage AV 2020 sieht die AHV 21 zahlreiche neue Individualisierungen und Flexibilisierungen vor, was aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüssen ist. Tatsache ist aber auch, dass dies die Komplexität der ersten Säule massiv erhöht und an die Ausgleichskassen erhöhte Anforderungen stellt; insbesondere bezüglich Beratung der Bevölkerung und beim Berechnen von Leistungen. Dieser Tatsache ist gebührend Rechnung zu tragen, indem die für die Durchführung notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die AHV auch weiterhin eine volksnahe und verständliche Volksversicherung bleibt.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Unterschiede zwischen sehr rentnerlastigen und eher beitragslastigen Ausgleichskassen zu richten, weil sich diese Unterschiede mit der Reform AHV 21 akzentuieren werden in dem Sinne, dass bei rentnerlastigen Ausgleichskassen der Durchführungsaufwand überproportional zunehmen wird.

Bezüglich der Bestimmungen über die Beiträge bedauern wir, dass die unbestrittenen Teile des Beitragswesens aus der Reform 2020 nicht wiederaufgenommen wurden. Sie würden einen wertvollen Beitrag an die Zielsetzung des Bundesrates leisten: nämlich die Stabilisierung der AHV.

Zu den einzelnen im Vorentwurf vorgestellten Massnahmen, äussern wir uns in den nachfolgenden Punkten, wobei wir uns weitestgehend auf die Sicht der Durchführung beschränken.

2 Anhebung des Frauenrentenalters (Referenzalter) auf 65 Jahre

Es ist abstimmungspolitisch sinnvoll, die Anhebung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen zu begleiten. Dass dies - wie auch in der Reform 2020 - innerhalb von vier Jahren in vier Schritten erfolgen soll, erachten wir ebenfalls als zielführend und akzeptabel. Die Ausgleichsmassnahmen können geeignet sein, die Akzeptanz der Reform zu verbessern. Das Angebot ist grosszügig (insbesondere Variante II): auf vier Jahre verteilte schrittweise Erhöhung des Rentenalters plus neun Jahre Kompensationsleistungen. Wir regen an, die gesamte Übergangszeit zu kürzen. Dies als Beitrag zu weiteren finanziellen Stabilisierung der AHV.

Ganz generell ist festzuhalten, dass solche Übergangslösungen den Beratungs- und Durchführungsaufwand nochmals erheblich vergrössern und dauernd verteuern. Bei späteren Neuberechnungen von solchen Renten muss die Ausnahmeregelung (Art. 34bis und Art. 40c AHVG-E) immer mitberücksichtigt werden. Die Fachpersonen der Ausgleichskassen müssen auf lange Sicht für diese Spezial- und Übergangsbestimmungen geschult werden. Bei der Variante II tritt zudem erstmals der Fall ein, dass Renten für Männer und Frauen nicht mehr gleich berechnet werden. Die Kunden- bzw. die Kundinnenberatungen werden sehr viel aufwendiger, denn die Materie wird für Laien zunehmend schwieriger zu verstehen. In der AHV erreichen wir damit zwar nicht die Grenze des Machbaren für die Ausgleichskassen, aber die Grenzen des Verstehbaren für die Bevölkerung.

Es ist auch zu erwarten, dass aufgrund der tieferen Kürzungssätze die Zahl der Anmeldungen für einen Vorbezug zunehmen wird.

3 Flexibilisierung des Rentenbezugs

Die Bestimmungen über die Flexibilisierung des Rentenbezugs entsprechen offenbar einem zunehmenden Bedürfnis der Bevölkerung und sind deshalb zu unterstützen. Dies haben wir auch schon im Zusammenhang mit der Reform 2020 formuliert. Viele Bestimmungen wurden auch weitgehend aus der gescheiterten Vorgängerreform übernommen.

Bezüglich der verschiedenen Möglichkeiten des Vorbezugs (Art. 40 ff. AHVG-E) ist festzuhalten, dass sowohl die Beratung als auch die Berechnungen dauerhaft sehr viel aufwendiger und komplexer werden (monatlicher Vorbezug möglich, Kombinationen mit Hinterlassenen- und IV-Teilrenten, Auswirkungen auf EL-Berechnungen bei Teilbezug, usw.).

Wir regen deshalb an, auf Art. 40b AHVG-E (Kombination von Vorbezug und Aufschub der Altersrente) zu verzichten, weil dies eine aus unserer Sicht unnötige zusätzliche Komplexität mit sich bringt, ohne grösseren Mehrwert für die Betroffenen.

Alle neuen Bestimmungen zur Flexibilisierung gemäss AHV 21 sind zudem nur für Rentenfälle oberhalb der Rentenskala 15 anzuwenden. Für die Versicherten mit einer tieferen Skala ergeben alle Flexibilisierungen so oder so nur noch Bagatellleistungen. Der Verfassungsauftrag zur angemessenen Deckung des Existenzbedarfs (Art. 112 Abs. 2 Buchstabe b BV) wird in diesen Fällen so oder so nicht erreicht. Eine derartige Lösung hätte insbesondere den Vorteil, dass sie innerhalb und ausserhalb der Schweiz rechtsgleich umgesetzt werden könnte.

4 Weitere Bestimmungen

Art. 29bis AHVG-E

Diese Anreizmassnahmen, um Personen zu einem längeren Verbleib im Erwerbsleben zu motivieren, sind grundsätzlich sehr zu begrüssen. Aus Sicht der Durchführung ist Art. 29bis Abs. 4 AHVG-E problematisch, weil insbesondere bei Selbständigerwerbenden die definitive Bestimmung des beitragspflichtigen Einkommens steuerrechtlich viel Zeit in Anspruch nehmen kann.

Art. 9 Abs. 2 und 2bis AHVG-E (aus der AV 2020)

Diese Bestimmung aus der AV 2020 wurde nicht mehr ins aktuelle Projekt AHV 21 übernommen, was wir bedauern, weil sie bei der Beitragsbemessung von Selbständigerwerbenden einige begrüssenswerte Klarstellungen gebracht hätte. Wir schlagen vor, diese Bestimmung wieder aufzunehmen.

Art. 35 AHVG-E

Auch bei der Berechnung der Plafonierung gehen wir von einem höheren Beratungs- und Berechnungsaufwand aus.

5 Zeitraum für die Vorbereitung der Umsetzung

Übergangsbestimmungen

Hier legen wir dringend besonderen Wert auf eine zwingende minimale Vorbereitungszeit von mindestens zwölf Monaten nach den Schlussabstimmungen in den Räten. Zudem muss die Inkraftsetzung muss zwingend auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Zeit von gut drei Monaten bei der AV 2020 war absolut ungenügend. Zum einen müssen seitens der Bundesaufsichtsbehörde BSV in enger Zusammenarbeit mit den anderen Organen der AHV die Verordnungs- und Weisungsänderungen ausgearbeitet werden, zum andern brauchen die Zentrale Ausgleichsstelle und die Ausgleichskassen Zeit für die Anpassungen in den IT-Systemen und den Prozessen sowie für die Schulung der Mitarbeitenden und für die Publikumsinformation. Ohne gute Umsetzung nützt auch ein gutes Gesetz nichts.

Es ist den beiden Fachverbänden ein wichtiges Anliegen, dass die bürgerfreundliche AHV auch weiterhin gewährleistet ist. Dafür setzen wir uns ein. Dafür braucht es aber auch genügende Umsetzungszeit.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen

Andreas Dummermuth, Präsident

Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen

Yvan Béguelin, Präsident